

II- 4936 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1975 08 29

Zl. 6199-Pr.2/1975

2337 /A.B.

An den

zu 2263 /J.Herrn Präsidenten  
des NationalratesPräs. am 1. SEP. 1975

Parlament

W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten DVw. Josseck und Genossen vom 3. Juli 1975, Nr. 2263/J, betreffend Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. Februar 1975, Zl. 252.210-IV/9/75, beehre ich mich mitzuteilen:

Ich darf zunächst feststellen, daß in dem Erlaß vom 26. Februar 1975, Zl. 252.210-IV/9/75, lediglich auf die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 hingewiesen wurde, wonach ein Unternehmer die von anderen Unternehmern in einer Rechnung an ihn gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen nur dann als Vorsteuer abziehen kann, wenn der gesonderte Steuerausweis in einer Rechnung im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 erfolgt. Rechnungen, welche die im § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 vorgesehenen Angaben nicht vollständig enthalten, schließen gemäß § 12 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 das Recht auf Vorsteuerabzug aus, es sei denn, sie werden vom Rechnungsaussteller nachträglich entsprechend berichtigt (vervollständigt).

Die Regelung, wonach Unternehmer für steuerpflichtige Lieferungen oder sonstige Leistungen berechtigt sind bzw. verpflichtet werden, Rechnungen mit Steuerausweis auszustellen, ist im Umsatzsteuerrecht neu. Die Rechnungsausstellung mit Steuerausweis ist jedoch Voraussetzung für die Durchführung des Mehrwertsteuersystems (Allphasenumumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug). § 11 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 – eine zivilrechtliche Norm – berechtigt den Leistungsempfänger, für steuerpflichtige Lieferungen oder sonstige Leistungen den gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer in der Rechnung zu verlangen.

./.

- 2 -

Neben anderen Angaben müssen diese Rechnungen

- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistungen und
- den Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung oder den Zeitraum enthalten, über den sich die sonstige Leistung erstreckt (§ 11 Abs. 1 Z. 3 und 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972).

Die Angaben über die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände in der Rechnung sind vor allem für die Feststellung von Bedeutung, ob die gelieferten Gegenstände für das Unternehmen des Leistungsempfängers bestimmt sind.

Fehlt daher sowohl in der Rechnung als auch auf einem Beleg, auf den in der Rechnung Bezug genommen wird (§ 11 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972), eine Angabe über die Menge oder über die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände, so berechtigt eine derartige Rechnung nicht zur Vornahme des Vorsteuerabzuges. Im Hinblick darauf, daß nach den bisher gemachten Erfahrungen der Vorsteuerabzug in vielen Fällen in ungerechtfertigter Weise auch für Aufwendungen der privaten Lebensführung geltend gemacht worden ist, wurde in dem in Redo stehenden Erlaß nachdrücklich darauf hingewiesen, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen der Vorsteuerabzug nur auf Grund von Rechnungen möglich ist, die den Bestimmungen des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 entsprechen. Dabei wurde auch klargestellt, daß bloße Sammelbegriffe oder Gattungsbezeichnungen nicht als handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes gewertet werden können.

Die Angabe des Tages der Lieferung oder des Zeitpunktes der sonstigen Leistung ist für die Beurteilung der Frage von Bedeutung, in welchem Veranlagungszeitraum (Voranmeldungszeitraum) der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist nicht nur der gesonderte Steuerausweis in einer den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 entsprechenden Rechnung, sondern auch die an den

./.

- 3 -

Unternehmer bereits ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung. Fehlt daher in der Rechnung die Angabe des Tages der Lieferung oder der sonstigen Leistung, so entspricht die Rechnung nicht den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 und der Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen.

Wird im Verlauf einer Prüfung festgestellt, daß die zum Nachweis der Vorsteuerbeträge vorgelegten Rechnungen nicht alle erforderlichen Angaben enthalten, so bestehen seitens des Bundesministeriums für Finanzen keine Bedenken, wenn dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Richtigstellung solcher Rechnungen eingeräumt wird und der Vorsteuerabzug für jenen Veranlagungszeitraum (Voranmeldungszeitraum) zugelassen wird, in dem er auch bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung hätte vorgenommen werden können (Anerkennung der Rechnung ex tunc). Für jene Rechnungen, die innerhalb einer solchen Frist jedoch nicht berichtet (ergänzt) werden, kann der Vorsteuerabzug erst in jenem Veranlagungszeitraum (Voranmeldungszeitraum) geltend gemacht werden, in dem eine dem § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 entsprechende Rechnung ausgestellt (berichtet, ergänzt) wurde. In diesem Sinne wurden auch die Finanzämter angewiesen.

Es muß in diesem Zusammenhang noch einmal besonders darauf hingewiesen werden, daß einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung für Zwecke des Vorsteuerabzuges eine enorme Bedeutung zukommt. Die geltend gemachten Vorsteuerbeträge pro Kalenderjahr haben bereits weit die Grenze von 100 Milliarden Schilling überschritten. Es geht nicht an, die Verrechnung von Steuerbeträgen in dieser Größenordnung auf Grund irgendwelcher Abrechnungen vornehmen zu lassen. Auf eine ordnungsgemäße Rechnungslegung muß daher zur Sicherung des Steueraufkommens Wert gelegt werden. Dies gilt auch für Rechnungen im Zusammenhang mit Bewirtungen in der Unternehmensphäre ("Gasthauszetteln"). Der Prüfung, ob Aufwendungen in diesem Zusammenhang für das Unternehmen erfolgt sind, kommt über Belange der Umsatzsteuer hinaus auch für Zwecke der Ertragsbesteuerung entsprechende Bedeutung zu.

Was die Frage der Angabe des Tages der Lieferungen bei Lebensmittellieferungen anbelangt, die nicht täglich, sondern wöchentlich oder monatlich abgerechnet werden (Bäcker, Fleischhauer usw.),

- 4 -

wird untersucht werden, ob die Angabe des Zeitraumes (Woche oder Monat), in dem die Lieferungen ausgeführt worden sind, ausreicht, um die vom Leistungszeitpunkt abhängigen materiell-rechtlichen Fragen (Entstehung der Steuerschuld, Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges, Höhe der ausgewiesenen Steuer bei einer Steuersatzänderung usw.) klären zu können. Da der Wortlaut des § 11 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 bei Lieferungen nur die Angabe des Tages der Lieferung und nicht auch des "Zeitraumes der Lieferungen" vorsieht, müßte in diesem Zusammenhang allenfalls eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1972 in Erwägung gezogen werden.

